

# **Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Plate. Schulträger der Grundschule Plate ist die Gemeinde Plate.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Absatz 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Bücher, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Gemeinde Plate über die Schule kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigter bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (4) Verleiher ist die Gemeinde Plate als Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Schule.

## **§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge**

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:  
am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes, bei Büchern, die den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres, bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers.
- (7) Die aus der Ersatzleistung gewonnenen Einnahmen fließen der Schule Plate zur Beibehaltung des Schulbuch-Sockelbestandes zu.
- (8) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

(9) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere herausgerissene oder getrennte Blätter, unbrauchbare Seiten oder Einbände, Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen, starke Verschmutzung.

(10) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.

(11) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird für die Grundschule Plate wie folgt festgelegt:

Festgebundene Schulbücher

\* nach dem 1. Jahr der Nutzung 80 % des Wiederbeschaffungspreises

\* nach dem 2. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises

\* nach dem 3. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises

\* nach dem 4. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

(12) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt am Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 28.08.2006

gez. Dr. Hilbig  
Bürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Schulbuchordnung der Gemeinde Plate über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.

Dieser teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 08.09.2006 mit, dass er keine Rechtsverstöße geltend macht.

Die Schulbuchordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Hilbig  
Bürgermeister

(Siegel)

- veröffentlicht im Amtsboten vom 20.09.2006 -